

Az.: 6 A 701/21
5 K 803/19 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Gewerbeuntersagung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 18. Februar 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Oktober 2021 – 5 K 803/19 – zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die mit ihm dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass einer der geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO oder eines Verfahrensfehlers i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO in Gestalt der Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) gegeben ist.
- 2 1. Das Vorbringen des Klägers zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auf.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 20. Januar 2022 – 6 A 1019/19 –, juris Rn. 2; v. 8. Dezember 2019 – 6 A 740/19 –, juris Rn. 3; st. Rspr.).
- 4 Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers gegen den Bescheid der Beklagten vom 20. März 2014 in Gestalt des Widerspruchs- und Kostenfestsetzungsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 3. April 2019 abgewiesen. Mit diesem Bescheid widerrief die Beklagte dem Kläger die ihm am 12. Januar 1993 erteilte Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO (Nr. 1), untersagte ihm die Ausübung der erlaubnisfreien Gewerbetätigkeiten „Hausmeister Service,

Reinigung nach Hausfrauenart, Hauswantservice, Grundstücksverwaltung und Hausverwaltung“ (Nr. 2), erstreckte die Gewerbeuntersagung auf die Tätigkeit als vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden und als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf alle Gewerbe (Nr. 3), forderte den Kläger auf, die erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Gewerbetätigkeiten spätestens fünf Tage nach Eintritt der Bestandskraft einzustellen (Nr. 4), drohte ihm für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Anordnung Nr. 4 ein Zwangsgeld i. H. v. 1.000,00 € an (Nr. 5), forderte ihn auf, die widerrufenen Erlaubnisurkunde spätestens fünf Tage nach Eintritt der Bestandskraft zurückzugeben (Nr. 6) und drohte ihm für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Anordnung Nr. 6 ein Zwangsgeld i. H. v. 500,00 € an (Nr. 7).

- 5 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, der in Nr. 1 des Bescheids verfügte Widerruf der Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO finde seine Rechtsgrundlage in § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 34c Abs. 2 Nr. 1 GewO sei die Erlaubnis zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass der Antragsteller oder eine der Personen, die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt seien, die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besäße; die erforderliche Zuverlässigkeit besäße in der Regel nicht, wer wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden sei. Danach sei der Kläger zum maßgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids vom 3. April 2019 als unzuverlässig anzusehen gewesen, da er mit seit 9. Mai 2014 rechtskräftigem Strafbefehl des Amtsgerichts Leipzig wegen Betrugs in fünf Fällen zu einer Geldstrafe i. H. v. 40 Tagessätzen zu je 10,00 € sowie mit Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 9. März 2017 wegen Betrugs zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20,00 € verurteilt worden sei. Eines Rückgriffs auf den allgemeinen gewerberechtlichen Unzuverlässigkeitsbegriff bedürfe es daher nicht mehr. Beim Betrug handle es sich um ein Vermögensdelikt das per se mit der Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 GewO unvereinbar sei. Ein atypischer Ausnahmefall, der die Regelvermutung ausschliesse, sei weder ersichtlich noch vorgetragen. Ermessensfehler seien nicht erkennbar.
- 6 Auch die in Nr. 2 des Bescheids verfügte Gewerbeuntersagung sei rechtmäßig. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage sei der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung. Entfielen die Untersagungs Voraussetzungen nach diesem Zeitpunkt, lasse dies die Untersagungsverfügung unberührt. Ein Wohlverhalten nach Erlass des Bescheids könne nur in einem Wiedergestattungsverfahren nach § 35 Abs. 6 GewO berücksichtigt werden. Die gewerberechtliche Unzulässigkeit ergebe sich aus erheblichen Steuerschulden des Klägers, die im Zeitpunkt der Einleitung des Gewerbeuntersagungsverfahrens am 25. Juni 2012 beim Finanzamt 34.655,46 € und bei der Stadtkasse 1.754,89 € (zusammen 36.410,35 €) betragen hätten. Unmittelbar vor Erlass des Widerspruchsbescheids hätten die

Schulden beim Finanzamt 36.140,42 € und bei der Stadtkasse 34.036,27 € betragen. Diese Schulden seien zwar danach etwas gesunken, jedoch dann bis zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt auf insgesamt ca. 70.176,69 € angestiegen. Dies zeige, dass der Kläger nicht in der Lage sei, seine Steuerschulden in einem überschaubaren Zeitpunkt abzubauen. Es fehle auch an einem tragfähigen Sanierungsplan des Klägers. Gegen seine Zuverlässigkeit spreche zudem die mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Klägers, die aus seiner Überschuldung folge. Das Amtsgericht Leipzig habe mit Beschluss vom 2. Oktober 2014 die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt. Der Kläger habe zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt 15 Eintragungen im Schuldnerverzeichnis aufgewiesen. Zuletzt stützten auch die strafrechtlichen Verurteilungen des Klägers die Annahme seiner Unzuverlässigkeit. Die Untersagung seines Gewerbes sei zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich und verhältnismäßig.

- 7 Auch die erweiterte Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die Unzuverlässigkeit des Klägers beschränke sich nach den obigen Feststellungen nicht nur auf das von ihm ausgeübte Gewerbe. Seine mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Verletzung öffentlich-rechtlicher Zahlungspflichten sowie die strafrechtlichen Verurteilungen des Klägers seien Umstände, die bei der Beurteilung der gewerberechlichen Zuverlässigkeit gewerbeübergreifend zum Tragen kämen. Jedenfalls zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt sei ein Ausweichen des Klägers auf andere Gewerbe zu erwarten gewesen. Die Ermessensentscheidung des Beklagten sei nicht zu beanstanden. Dies gelte auch für die übrigen Verfügungen des Bescheids.
- 8 Die Beteiligten hätten schließlich keine wirksame Vereinbarung darüber getroffen, dass die Beklagte einen Rücknahmebescheid hinsichtlich der Gewerbeuntersagung erlassen werde. Auf eine nach Erlass des Widerspruchsbescheids zustande gekommene Vereinbarung könne sich der Kläger ungeachtet ihres Inhalts schon deswegen nicht berufen, weil diese nach dem maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt abgeschlossen worden sei. Im Übrigen sei auch keine wirksame Vereinbarung mit dem vom Kläger beigemessenen Inhalt erkennbar. Im Schreiben vom 5. August 2019 sei keine Zusicherung auf die Rücknahme der Gewerbeuntersagung zu sehen. Bereits aus dem Wortlaut des Schreibens, wonach „der Antrag auf Gewerbeuntersagung“ zurückgenommen werde, werde ersichtlich, dass die Bearbeiterin nur einen Antrag auf Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens gemeint haben könne. Zwar sei der Antrag auf die Einleitung in seinem Fall von Finanzamt gestellt worden und auch die Stadtkasse grundsätzlich berechtigt, einen solchen Antrag zu stellen. Aber eine solche Verwechslung durch die Sachbearbeiterin sei durchaus nachvollziehbar. Im Übrigen sei der vom Kläger vorgelegte Vergleich auch nie von der Beklagten unterschrieben worden. Schließlich sei auch kein Rücknahmebescheid erlassen worden. Schon dies spreche dafür, dass die Beklagte nie

auch nur ansatzweise die Rücknahme ihres Gewerbeuntersagungsbescheids habe zusichern wollen.

- 9 Insoweit trägt der Kläger zur Begründung ernstlicher Zweifel vor, das Verwaltungsgericht sei unzutreffend davon ausgegangen, dass zwischen ihm und der Beklagten keine wirksame Vereinbarung darüber getroffen worden sei, wonach diese ihre angeordnete Gewerbeuntersagung zurücknehmen werde, nachdem er die ihr gegenüber aufgelaufenen Schulden in Höhe von 33.502,95 € – wie am 1. August 2019 mündlich vereinbart – beglichen habe. Eine Bearbeiterin bei der Stadtkasse der Beklagten habe ihn darauf hingewiesen, dass sie bezüglich des Gewerbeuntersagungsverfahrens mit den zuständigen Stellen der Beklagten als auch mit der Landesdirektion Sachsen Rücksprache halten müsse und sie sich hernach bei ihm melden werde. Am 5. August 2019 habe er von dieser Bearbeiterin ein Schreiben erhalten, wonach er die Zahlungen in Form einer Einmalzahlung von 20.746,79 € sofort bis zum 31. August 2019 und den Restbetrag i. H. v. 13.515,53 € in sechs Raten bis spätestens 28. Februar 2020 zu leisten habe und dass nach der Gesamtzahlung der Forderung die Gewerbeuntersagung zurückgenommen und der Antrag auf Erlass der Säumniszuschläge beschieden werde. Die Sachbearbeiterin habe eine Erklärung dieses Inhalts für die Beklagte auch abgeben können, da sie mit dem Gewerbeaufsichtsamt und der Widerspruchsbehörde Rücksprache gehalten habe. Nach Erhalt dieses Schreibens habe er Zahlungen entsprechend der Vereinbarungen geleistet und darauf vertraut, dass die verfügte Gewerbeuntersagung von der Beklagten zurückgenommen werde. Unzutreffend gehe das Verwaltungsgericht davon aus, dass nach Erlass des Widerspruchsbescheids zu seinen Gunsten eingetretenen Tatsachen, nämlich die Vereinbarung mit der Sachbearbeiterin der Stadtkasse, nicht mehr zu berücksichtigen seien. Vielmehr seien auch danach Tatsachen zu berücksichtigen, die für seine Zuverlässigkeit sprächen.
- 10 Mit diesem Vorbringen, das sich nur auf die Gewerbeuntersagung und die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass eine wirksame Zusicherung nicht vorliegt, bezieht, dringt der Kläger nicht durch. Eine Zusicherung nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 VwVfG fordert eine von einer zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass sich dem Schreiben der Bearbeiterin der Stadtkasse der Beklagten vom 5. August 2019 schon keine Zusage auf Rücknahme der Gewerbeuntersagung entnehmen lässt. Dort wird lediglich die Rücknahme des „Antrags auf Gewerbeuntersagung“ und nicht der Gewerbeuntersagung selbst in Aussicht gestellt. Mit dem Verwaltungsgericht geht auch der Senat davon aus, dass sich die Erklärung der Sachbearbeiterin nur auf einen Antrag auf Einleitung des Gewerbeuntersagungsverfahrens beziehen konnte. Der Kläger konnte dies aus dem Wortlaut und auch deshalb erkennen, da der Bescheid vom Gewerbeaufsichtsamt erlassen wurde und nicht von

der „Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde“. Wahrscheinlich war der dortigen Sachbearbeiterin nicht bewusst, dass der Antrag auf Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens im vorliegenden Fall nicht von der Stadtkasse gestellt worden war, die bei erheblichen Zahlungsrückständen grundsätzlich auch antragsberechtigt ist, sondern vom Finanzamt.

- 11 Ungeachtet dessen würde auch eine unterstellte Zusicherung der Rücknahme der Gewerbeuntersagung nicht ohne Weiteres zum Erfolg der Anfechtungsklage gegen die Gewerbeuntersagung führen, sondern der zugesicherte Anspruch auf Rücknahme wäre im Wege des Antrags, Widerspruchs und der Verpflichtungsklage zu verfolgen (vgl. Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 25. Aufl. 2024, § 38 Rn. 8b; für den Erlassanspruch: SächsOVG, Urt. v. 18. November 2014 – 5 A 793/13 –, juris Rn. 12 m. w. N.), worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hinweist. Erst mit Bestandskraft oder Rechtskraft der Rücknahmeentscheidung würde sich der Gewerbeuntersagungsbescheid erledigen (vgl. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG, § 43 Abs. 2 VwVfG). Bis zu einer solchen Erledigung bliebe die Gewerbeuntersagung wirksam und nach dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung (vgl. BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1982 – 1 C 17.97 – juris Rn. 25; Beschl. v. 23. November 1990 – 1 B 155.90 – juris Rn. 4; Urt. v. 15. April 2015 – 8 C 6.14 – juris Rn. 15; Ennuschat, in: Ennuschat/Wank/Winkler, Gewerbeordnung, 9. Aufl. 2020, § 35 Rn. 127 ff. m. w. N.) auch rechtmäßig.
- 12 2. Entgegen der Ansicht des Klägers verletzt die unterbliebene Anhörung der Sachbearbeiterin der Stadtkasse der Beklagten als Zeugin und seine persönliche Anhörung nicht die Aufklärungspflicht des Verwaltungsgerichts (§ 86 Abs. 1 VwGO).
- 13 Eine Aufklärungsrüge kann nur Erfolg haben, wenn substantiiert dargetan wird, hinsichtlich welcher tatsächlichen Umstände Aufklärungsbedarf bestanden hat, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären, welche tatsächlichen Feststellungen bei der Durchführung der vermissten Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern das unterstellte Ergebnis zu einer für den Beteiligten günstigeren Entscheidung hätte führen können. Weiterhin muss dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Tatsachengericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr beanstandet wird, hingewirkt worden ist oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen. Denn die Aufklärungsrüge dient nicht dazu, Versäumnisse eines anwaltlich vertretenen Verfahrensbeteiligten in der Vorinstanz zu kompensieren und insbesondere Beweisanträge zu ersetzen, die ein Beteiligter in zumutbarer Weise hätte stellen können, jedoch zu stellen unterlassen hat (SächsOVG, Beschl. v. 14. Oktober 2021 – 6 A 325/19 –, juris Rn. 15; für das Revisionsrecht:

BVerwG, Beschl. v. 8. Juli 2020 – 4 B 44.19 –, juris Rn. 15; Beschl. v. 11. Juni 2014 – 5 B 19.14 –, juris Rn. 11; st. Rspr.).

- 14 Danach dringt der auch erstinstanzlich anwaltlich vertretene Kläger mit seiner Aufklärungsrüge schon deswegen nicht durch, weil er es versäumt hat, in der mündlichen Verhandlung einen entsprechenden Beweisantrag auf Vernehmung der Sachbearbeiterin als Zeugin zu stellen. Auch dass sein Prozessbevollmächtigter auf seine persönliche Anhörung gedrungen hätte, trägt er nicht vor. Anhaltspunkte dafür, dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen, zeigt die Begründung des Zulassungsantrags nicht auf. Solche sind auch sonst nicht erkennbar. Vielmehr war die Frage, ob eine wirksame Zusicherung vorliegt, ohne die Einvernahme von Zeugen und des Klägers eindeutig zu beantworten und zudem – wie oben ausgeführt – nicht entscheidungserheblich.
- 15 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, 3, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp